

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle unsere Dienstleistungen im Bereich der Softwareentwicklung, Design, Marketingleistungen, Support und Angebote erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Lieferanten oder Kunden werden in keinem Fall Vertragsgegenstand.

§ 2. Angebote, Vertragsabschluss, Änderung der Lieferartikel

- 2.1 Für den Inhalt des Vertrages über den Verkauf der Dienstleistung ist die vom Kunden an den Verkäufer übermittelte Bestellung in der Fassung der Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich. Der Kaufvertrag kommt mit der Bestellung (u.a. in Form des Projekt-Fragebogens, Supportanweisung) per Fax, Telefon oder E-Mail zustande.
- 2.2 Telefonische Angaben durch uns sind unverbindlich.

§ 3. Rücktritt, Kündigung und Stornierungskosten

- 3.1 Stornierungskosten bei Corporate Design fallen nicht an, wenn die Stornierung unmittelbar nach der ersten Entwurfspräsentation erfolgt. Bei Stornierungen im weiteren Verlauf der Arbeiten tritt § 3.2 in Kraft.
- 3.2 Storniert der Auftraggeber einen erteilten Auftrag unberechtigterweise, so fallen für die Bearbeitung und den entgangenen Gewinn mindestens 50% des Verkaufspreises (Netto) als Entschädigung an. Je nach Projektfortschritt kann bis zu 100% des Verkaufspreises (Netto) in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.3 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Tandem Marketing & Partners diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 3.4 Die Kündigung gemäß §649 BGB wird ausgeschlossen.
- 3.5 Bei agilen Vorgehensweisen bei denen der Scope of Work im Vorfeld nicht definiert werden kann, hat Tandem Marketing & Partners die Möglichkeit, dem Kunden im Angebot ein gesondertes Recht zur Kündigung nach jeder Iteration einzuräumen. Die Vergütung ist in diesem Fall analog des § 649 BGB zu zahlen.

§ 4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich festzulegen. Ist die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart, so sind schriftlich festgelegte Liefertermine und -fristen im Zweifel unverbindlich. Werden nachträglich wirksam Vertragsänderungen vereinbart, so entfallen damit zugleich alle früher vereinbarten Liefertermine und -fristen.
- 4.2 Liefertermine und Abwicklungszeiträume, die abhängig von der Banküberweisung des Auftraggebers sind, zählen ab Eingangsdatum des Geldes beim Auftragnehmer.
- 4.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.4 Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen.
- 4.5 Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streiks o. ä., haben wir nicht einzustehen. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung sowie einer anschließenden angemessenen Nachfrist hinauszuschieben oder nach unserer Wahl, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 5.2 Jede Zahlung unseres Kunden dürfen wir zunächst auf die älteste Schuld des Kunden, soweit bezüglich einer älteren Schuld bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden sind, zunächst auf die Kosten und dann auf die Zinsen verrechnen. Dies gilt nicht bei anderslautender Zahlungsbestimmung des Kunden.
- 5.3 Der Kunde kommt in Verzug, wenn er bei einer Warenlieferung per Nachnahme die Annahme verweigert oder im Fall der Vorkasse oder Lieferung gegen Rechnung die von ihm geschuldete Zahlung trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht leistet. Ab Verzugsbeginn sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, sofern wir nicht einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 5.4 Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, von diesem die an den Kunden gelieferte Ware nach Ablauf einer gem. § 323 BGB gesetzten angemessenen Frist heraus zu verlangen.

§ 6. Bereitstellung von Unterlagen

- 6.1 Für die frühzeitige, einwandfreie Lieferung der zu Produktion benötigten Unterlagen (Schriften, Grafik-Dateien, Fotografien, Zeichnungen, o.ä.) ist der Auftraggeber alleinig verantwortlich. Die Anlieferung hat grundsätzlich nach Vorgaben des Auftragnehmers zu erfolgen. Verbindliche Liefertermine und Abwicklungszeiträume treten erst mit dem Tag in Kraft, an dem die Unterlagen beim Auftragnehmer eingehen.
- 6.2 Entsprechen die vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen nicht den vom Auftraggeber angegebenen Vorgaben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die korrekten Unterlagen nachzureichen. Bei kleinen Abweichungen von den Vorgaben kann nach Absprache mit dem Auftragnehmer die Unterlagen für die erforderlichen Arbeiten verändern.
- 6.3 Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, erforderliche Unterlagen nach den Vorgaben des Auftragnehmers zu erbringen, können qualitative Einbußen entstehen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.
- 6.4 Druckvorstufen (digitaler Korrekturabzug) werden via E-Mail versandt und sind vom Auftraggeber umgehend zu prüfen. Der Auftragnehmer berücksichtigt alle Korrekturen, die innerhalb einer gesetzten Frist schriftlich eintreffen. Treffen vor Ablauf der Frist keine Korrekturwünsche ein, gilt die Druckvorstufe damit als vom Auftraggeber freigegeben. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und werden separat nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 6.5 Sämtliche Vektor-Dateien werden in kurvengewandelten Daten geliefert. Quelldateien können gegen Aufpreis erworben werden.
- 6.6 Die Gefahr eventueller Druckfehler geht nach Freigabe der Druckvorstufe an den Auftraggeber über.
- 6.7 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Inhalte der zur Verfügung gestellten Materialien. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber die überlassenen Materialien auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft hat.

§ 7. Leistungsänderungen

- 7.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Tandem Marketing & Partners zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Tandem Marketing & Partners äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Tandem Marketing & Partners von dem Verfahren nach Absatz 6.2 bis Absatz 6.5 absehen.
- 7.2 Tandem Marketing & Partners prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt Tandem Marketing & Partners, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Tandem Marketing & Partners dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die Erbringung der ursprünglich vereinbarten Leistungen um den für die Prüfung benötigten Zeitraum verschoben werden (Absatz 7.6). Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Tandem Marketing & Partners die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- 7.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Tandem Marketing & Partners dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 7.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung schriftlich dokumentieren. Umfangreiche Änderungen werden dem Angebot, auf das sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beigelegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 7.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 7.2 nicht einverstanden ist.
- 7.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Tandem Marketing & Partners wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 7.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Tandem Marketing & Partners berechnet.
- 7.8 Tandem Marketing & Partners ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden diesem zumutbar ist.

§ 8. Abnahme

- 8.1 Sobald Tandem Marketing & Partners eine Konzeptionsleistung (Spezifikation, Scope of Work o.ä.) erstellt hat, die den Anforderungen des Kunden entspricht, und vereinbart wurde, dass diese Konzeptionsleistung abzunehmen ist, wird der Kunde diese durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) innerhalb von maximal 5 Werktagen nach Bereitstellung abnehmen.
- 8.2 Sobald Tandem Marketing & Partners Leistungsergebnisse erstellt hat, und diese den vertraglichen Anforderungen entsprechen, zeigt Tandem Marketing & Partners dem Kunden die Abnahmefähigkeit in Textform (§ 126 b BGB) an. Mit Zugang dieser Erklärung beginnt für den Kunden eine Frist von 10 Werktagen, innerhalb der der Kunde zur Prüfung und schriftlichen Abnahme verpflichtet ist. Soweit Teilabnahmen vereinbart wurden, beträgt die Abnahmefrist maximal 5 Werktage. Etwaig vorhandene Mängel sind Tandem Marketing & Partners im Abnahmeprotokoll schriftlich anzuzeigen. Tandem Marketing & Partners wird diese Mängel innerhalb angemessener Frist beheben und die betroffenen Leistungsergebnisse erneut zur Abnahme bereitstellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 8.3 Verstreicht die Abnahmefrist, ohne dass eine Abnahmeerklärung oder eine Mängelanzeige bei Tandem Marketing & Partners eingeht, so gilt das Arbeitserzeugnis mit Fristablauf als mangelfrei abgenommen. Das Arbeitserzeugnis gilt ebenfalls als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde es in Betrieb nimmt, veröffentlicht oder die hierfür vereinbarte Vergütung bezahlt.
- 8.4 Die Abnahmeerklärung darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Unerheblich sind solche Mängel, welche die Verwendbarkeit nicht oder nicht erheblich beeinträchtigen.

§ 9. Gewährleistung des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftragnehmer übernimmt in keinem Fall die Gewähr für die vom Auftraggeber angestrebten Verwendungszwecke. Alleinig der Auftraggeber ist verantwortlich für die Eignung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen für seine Zwecke. Im Zweifelsfall muß der Auftraggeber die Eignung anhand von z.B. Testdrucken oder -produktionen überprüfen.
- 9.2 Nach Übergabe der Arbeiten und der Urheberrechte trägt der Auftraggeber die alleinige, ausschließliche Verantwortung und Haftung. Die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht, müssen jedoch im Zweifelsfall vom Auftraggeber marken- oder urheberrechtlich überprüft werden.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann keine Gewährleistung auf druck- und dateitechnische Farbabweichungen übernehmen. Insbesondere zwischen RGB und CMYK-Daten können Farbunterschiede sowohl am Monitor, als auch bei Druckergebnissen vorkommen.
- 9.4 Dem Kunden ist bekannt, dass Software grundsätzlich nicht gänzlich fehlerfrei erstellt werden kann. Unerhebliche Mängel hindern deshalb den vereinbarungsgemäßen Gebrauch der Software nicht.
- 9.5 Tandem Marketing & Partners steht dafür ein, dass die im Rahmen der Vereinbarung von Tandem Marketing & Partners erbrachten Arbeitserzeugnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und nach Kenntnis von Tandem Marketing & Partners auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Tandem Marketing & Partners stellt den Kunden von sämtlichen möglichen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
- 9.6 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Kunde dies Tandem Marketing & Partners nach Kenntnis unverzüglich mitzuteilen. Tandem Marketing & Partners hat in diesem Fall in einem für den Kunden zumutbaren Umfang und in Absprache mit dem Kunden das Recht, nach Wahl von Tandem Marketing & Partners entweder die vertraglichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

- 9.7 Tandem Marketing & Partners übernimmt keine Gewähr dafür, dass die erstellten Arbeitserzeugnisse bei allgemeinen Veränderungen der Technik (z.B. Browser, Servertechnologie, Softwareupdates, Plug-Ins, Betriebssysteme, W3C Standards, Online-Zugänge etc.) ihre vertraglich vereinbarte Eignung auch unter den veränderten Umständen behalten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anpassung besteht nicht.
- 9.8 Soweit dies möglich und dem Kunden im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels zumutbar ist, kann Tandem Marketing & Partners dem Kunden bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels (Workaround) bereitstellen.
- 9.9 Der Gewährleistungsanspruch entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Tandem Marketing & Partners Arbeitserzeugnisse selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen bzw. unterbliebene Pflege/Aktualisierungshandlungen verursacht wurden.
- 9.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

§ 10. Eigentumsvorbehalt & Nutzungsrechte

- 10.1 Die Waren, Dienstleistungen und Nutzungsrechte an erstellten Daten/Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum von Tandem Marketing & Partners.
- 10.2 Alle von Tandem Marketing & Partners erstellten Arbeiten unterliegen dem gesetzlichen Urheberrecht. Der Auftraggeber erwirbt die zeitlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesen Arbeiten.
- 10.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die erstellten Materialien im Ganzen kein weiteres Mal veräußert werden. Jedoch können grafische Elemente oder Bilder in anderen Daten/Materialien/Unterlagen von auftraggeberfremden Projekten Verwendung finden. Beim Corporate Design (Logode-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sign) ist ein markenrechtlicher Schutz beim Markenpatentamt (Deutschland oder International) unter Umständen nur bedingt möglich, da integrierte Symbole/Grafiken in auftraggeberfremden Logodesigns ebenfalls Verwendung finden können.

- 10.4 Die dem Auftragnehmer eingeräumten Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Tandem Marketing & Partners an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Ausgenommen sind Veräußerungen, die in Zusammenhang eines Unternehmensverkaufs stehen.
- 10.5 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch in der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers verändert werden.
- 10.6 Nach Übergabe sämtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die erbrachte Leistung in seinem Referenzkatalog mit aufzunehmen.

§ 11. Urheberrecht

- 11.1 An allen im Rahmen des Projekts erstellten Leistungsergebnissen sowie an den Softwaretools und Softwaremodulen, die von Tandem Marketing & Partners selbst entwickelt wurden, und die Tandem Marketing & Partners im Rahmen des Projekts verwendet, erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, umfasst die bestimmungsgemäße Nutzung das Recht zum Laden, Anzeigen und Ablaufen der Software, auch soweit dies eine temporäre oder dauerhafte Vervielfältigung der Software erfordert. Darüber hinaus gelten für den Kunden die Rechte aus § 69d Abs. 2 UrhG und § 69d Abs. 3 UrhG sowie die Rechte und Pflichten aus § 69e UrhG. Weitere Nutzungen, insbesondere die Weiterentwicklung und die freie Bearbeitung der Software sind nicht gestattet. Unbeschränkte Bearbeitungsrechte können von Tandem Marketing & Partners ggf. auf der Grundlage gesonderter Vergütung eingeräumt werden.
- 11.2 Der Kunde erhält keinen administrativen Zugriff auf das Softwaresystem und keinen Zugriff auf den Quellcode, soweit dies im Angebot nicht anders vereinbart ist. Er ist nicht berechtigt, den Quellcode zu verwenden. Eine Berechtigung kann ggf. nachträglich im Zusammenhang mit der gesonderten schriftlichen Vereinbarung unbeschränkter Bearbeitungsrechte (Absatz 9.1, Satz 5) durch Tandem Marketing & Partners eingeräumt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 11.3 Eine Einräumung und/oder Übertragung der in Absatz 9.1 und Absatz 9.2 gewährten Nutzungsrechte an bzw. auf Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, der Kunde gibt seine eigenen Nutzungsrechte an der Software vollständig auf.
- 11.4 Nutzungsrechte für Standardsoftware und Standardsoftwaremodule von Drittanbietern sind nicht von dieser Vereinbarung umfasst, für diese gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Anbieters. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für die Standardsoftware „Magento“ oder für die Standardsoftware „Drupal“, auf der die Leistungen von Tandem Marketing & Partners aufbauen, und für die der Kunde eine gesonderte Lizenzvereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter geschlossen hat.
- 11.5 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Tandem Marketing & Partners kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges untersagen.

§ 12. Hinweis auf Erstellung

- 12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Firmenlogo von Tandem Marketing & Partners, sowie den Hinweis „Webdesign und Webprogrammierung“ mit Link zur Webseite von Tandem Marketing & Partners am unteren Rand der erstellten Webseite zu platzieren. Dies ist ein Hinweis auf den Hersteller der Seite und ist im Allgemeinen in der Erstellung von Webseiten eine übliche Praxis.

§ 13. Abwerbungsverbot

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von netz98 abzuwerben oder ohne Zustimmung von Tandem Marketing anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine angemessene, von netz98 der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 14. Datensicherheit

- 14.1 Der Auftraggeber spricht den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an den Auftragnehmer (gleich in welcher Form) übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 15. Rücktrittsrecht

- 15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Auftragsdurchführung und bei Rückzahlung der schon gezahlten Kosten vom Vertrag zurückzutreten. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn Personal des Auftragnehmers das Unternehmen verlassen und dadurch Know How zur Durchführung der Projekte verloren geht.

§ 16. Gerichtsstand

- 16.1 Auf alle Verträge mit Tandem Marketing & Partners ist Deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist die Stadt Esslingen.

§ 17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.
- 17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und es UN-Kaufrechts.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Tandem Marketing & Partners.